



Jahresupdate 2011

Version 8.0

Anwendungsbeschreibung

Pfändungsfreigrenzen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Fallbeispiel	3
2 Anwendungsbeschreibung	4
2.1 Pfändung des Arbeitseinkommens	4
2.2 Darstellung der Pfändungsfreigrenzen	6
3 Verbesserungen und Ausblick	8

1 Fallbeispiel

Der verheiratete, alleinvertienende Arbeitnehmer Ottmar Besserwieser hat ein minderjähriges Kind aus seiner jetzigen Ehe. Sein Nettoeinkommen beträgt 1.600,00 EUR. Aus der vorliegenden vollstreckbaren Ausfertigung des AG Hünfeld soll sein Arbeitseinkommen gepfändet werden.

Nach den **neuen Pfändungsfreigrenzen** berechnet sich der Pfändungsfreibetrag wie folgt:

für den Arbeitnehmer selbst:	1.028,89 € monatlich
für die erste unterhaltsberechtigzte Person:	plus 387,22 € monatlich
für die zweite unterhaltsberechtigzte Person:	plus 215,73 € monatlich
Pfändungsfreibetrag gesamt:	1.631,00 €

Danach bleibt sein gesamtes Einkommen unpfändbar.

Demgegenüber wären nach den **bisherigen Pfändungsfreigrenzen** 37,63 € monatlich pfändbar:

für den Arbeitnehmer selbst:	985,15 € monatlich
für die erste unterhaltsberechtigzte Person:	plus 370,76 € monatlich
für die zweite unterhaltsberechtigzte Person:	plus 206,56 € monatlich
Pfändungsfreibetrag gesamt:	1.562,47 €

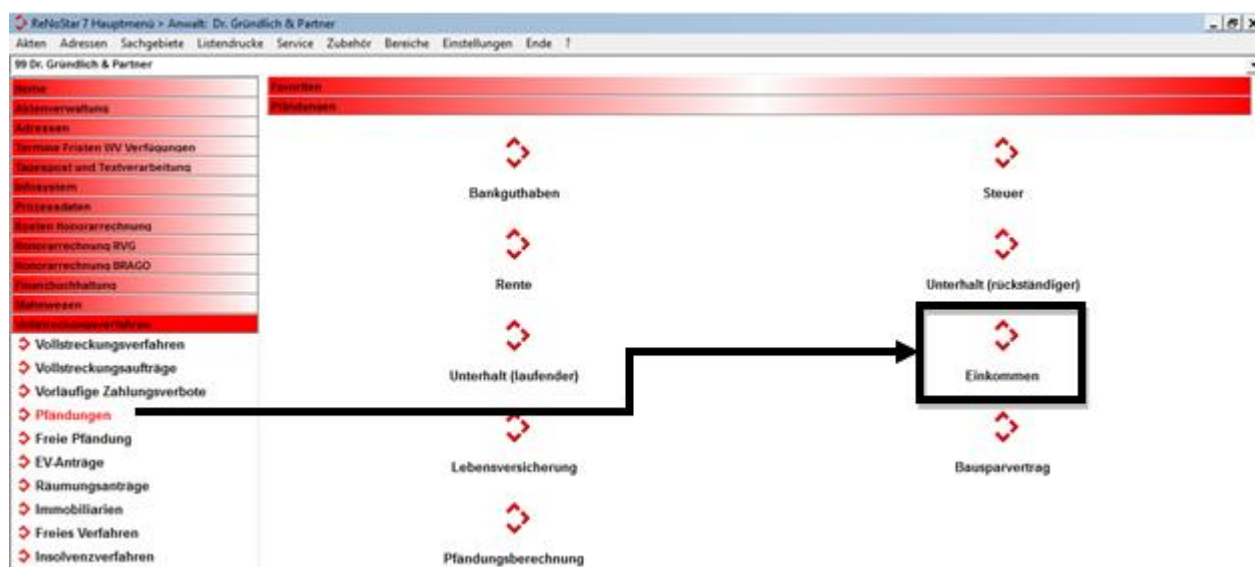
2 Anwendungsbeschreibung

2.1 Pfändung des Arbeitseinkommens

Mit dem Jahresupdate wird auch denjenigen Kunden, die nicht am Service-Pack-Service der Re-NoStar GmbH teilnehmen, der angepasste Pfändungsbaustein PFA.STD – soweit noch nicht installiert – übergeben, nachdem die Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2011 erhöht worden sind.

Um die Wirkungsweise zu demonstrieren, wird nachfolgend kurz eine Pfändung des Arbeitseinkommens gegen den Schuldner Ottmar Besserwieser beantragt.

Dazu rufen Sie ausgehend vom Hauptmenü den Programmbereich **Pfändungen – Einkommen**



auf und übergeben den Antrag auf Pfändung des Arbeitseinkommens über das Icon **Text in Word anzeigen** zum nächsten Bearbeitungsschritt.



Im nächsten Fenster

Mahnwesen/Vollstreckung PFÄNDUNGS- U. ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS (EINKOMMEN)

Geb.-§ bearbeiten Streitwert 1051,66 Berechnung zum... 05.09.2011 Umsatzsteuer 0,00

Gebühren Paragraphen	Auslagen	Zusätzlicher Text
<input checked="" type="checkbox"/> 3309	<input checked="" type="checkbox"/> 7002	Drittschuldner Müller Bankhaus Müller, Am Ne
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 7000.1	Drittschuldner
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 7003	Drittschuldner

Gerichtskosten 15,00 Schuldtitel formatiert

Ausführlich mit Übersicht als Anhang


Vollstreckung gegen mehrere Schuldner

Unterkonto Alle Ford.-Kto.


Akte 11/0021 Empfänger Besserwisser Ottmar

Anzahl Schuldner 1

06.09.2011 EUR RVG2 ÜB

können Sie die Programmvorgaben übernehmen, müssen jedoch auf jeden Fall den Drittschuldner eintragen. Über den Button **Speichern**  übernehmen Sie die Eingaben und beantworten die Frage

Mahnwesen/Zwangsvollstreckung

 Forderungskonto drucken?

nach Ihren Erfordernissen.

Der Antrag auf Pfändung des Arbeitseinkommens wird in der Textverarbeitung geladen.

2.2 Darstellung der Pfändungsfreigrenzen

Im Antrag auf Pfändung des Arbeitseinkommens sind die geänderten Pfändungsfreigrenzen

Seite 5

A Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

Von der Pfändung sind ausgenommen und nicht mitzurechnen:

1. Die Beträge aus § 850 a Nr. 5 bis 8 ZPO wie die steuer- oder sozialrechtlich verbindlichen Abgaben des Schuldners zur Begleichung gesetzlicher Verpflichtungen, nebst aller eventuell in der Zeitspanne bis zur Begleichung der Forderungen entfallenden, Sozialversicherungsgesetzlich zur Weiterversicherung abzuführenden Beträge oder der Einzahlungen an die Ersatzkasse bzw. an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung sofern diese Kassenbeiträge im allgemeingültigen Rahmen bleiben ebenfalls jeweils zur vollen Höhe.
2. Die im allgemeingültigen Rahmen bleibenden Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbst gestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen jeweils zur vollen Höhe.
3. Die im allgemeingültigen Rahmen bleibenden Einkünfte die während des Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus eingeräumt werden, und Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses wie auch Treuegelder.
4. Die Mehrarbeitsvergütungen im Sinne des § 850a Nr. 1 ZPO zur Hälfte.
5. Weihnachtsvergütungen, die die Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, jedenfalls jedoch 500,- EUR nicht übersteigen.

B. Berechnung des pfändbaren Betrages

1. Das nach A errechnete Nettoeinkommen des Schuldners ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr beträgt als

**1.028,89 Euro monatlich,
236,79 Euro wöchentlich,
47,36 Euro täglich,**

Gewährt der Schuldner aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder einem Verwandten oder nach §§ 1615 I, 1615 n BGB der Mutter eines nichtehelichen Kindes Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitsaufkommen unpfändbar ist, auf bis zu

**2.279,03 Euro monatlich,
524,49 Euro wöchentlich,
104,90 Euro täglich**

und zwar um

**387,22 Euro monatlich,
89,11 Euro wöchentlich,
17,82 Euro täglich, für die erste Person, welcher der Schuldner Unterhalt gewährt,**

und um je

**215,73 Euro monatlich,
49,65 Euro wöchentlich,
9,93 Euro täglich, für die zweite bis fünfte Person, welcher der Schuldner Unterhalt gewährt.**

2. Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag, bis zu dessen Höhe es je nach der Zahl der Personen, denen der Schuldner Unterhalt gewährt, nach Absatz 1 unpfändbar ist, so ist es hinsichtlich des überschießenden Betrages zu einem Teil

.../ 6



Anwendungsbeschreibung

Pfändungsfreigrenzen

3 Verbesserungen und Ausblick

Die Änderung der Pfändungsfreigrenzen nimmt ReNoStar zum Anlass, die kompletten Expertentexte im Bereich Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung zu überarbeiten und zu erweitern.

Beispielhaft werden im Update die Texte

- ZV-Auftrag mit eV.TXT
- R_PU850D.TXT

mitgeliefert. Alle weiteren Texte folgen im nächsten Update und, soweit im Vertragsumfang enthalten, bereits in den nächsten Servicepacks.